



Bezirkshauptmannschaft
Linz - Land
4020 Linz • Kärntnerstraße 16

LAND
OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
VerkR-2018-445515
UR96-2018-448064

Bearbeiterin: Mag. Theresia Schlöglmann
Tel: (+43 732) 69 414-66400
Mobil: (+43 664) 600 72-66400
Fax: (+43 732) 69 414-266399
E-Mail: BH-LL.post@ooe.gv.at

www.bh-linz-land.gv.at

Verordnung

17.9.2018

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, mit der aufgrund des § 49a Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt und die jeweils zu verhängenden Geldstrafen festgesetzt werden.

Aufgrund des § 49a Abs 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage A und in der Anlage B enthaltenen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen Geldstrafen in der jeweils bestimmten Höhe durch Anonymverfügung vorgeschrieben werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Mai 2014 mit der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen festgelegt und die jeweils zu verhängenden Strafen bestimmt wurden, außer Kraft.

Anlage A
Anlage B

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:


Mag. Manfred Hageneder, PMM

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz - Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.
Parteienverkehr: Mo,Mi,Do,Fr. 7:30-12:00,Di.7:30-17:00

